

auszuführenden Recepte der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte nach Grammengewicht abgefaßt werden.

Die in der Ministerialbekanntmachung vom 10. November 1862 gegen die Führung unrichtiger und ungestempelter Waagen und Gewichte angedrohten Strafen kommen auch bei dem Medizinalgewicht in Anwendung und treten in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkte in den Apotheken der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechende, wenngleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

Schloß Oesterstein, den 17. Januar 1868.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Garbou. Dr. G. v. Beulwitz.

---